

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1952

B. Entscheide kantonaler Behörden

14¹⁾. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Eltern haben ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen; die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selbst in Not geraten würden. — Es ist bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages nicht üblich, dem Unterstützungspflichtigen nur das Existenzminimum zu belassen, d. h. den Betrag, der es übersteigt, voll für Verwandtenunterstützung zu beanspruchen. — Im Verfahren auf Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen kann die Möglichkeit der Entlassung einer auf Grund vormundschaftlicher Beschlüsse gefaßten Anstaltsversorgung der bedürftigen Person nicht geprüft werden; diese Befugnis steht nicht der zahlenden Armenpflege, sondern den zuständigen Vormundschaftsbehörden zu.*

2. Gemäß ständiger Rechtsprechung haben die Eltern ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selber in Not gerieten.

Aus dem in oberer Instanz bei der Arbeitgeberin des Rekurrenten eingeholten Lohnausweises ergibt sich, daß A. S. im Jahr 1951 einen Netto-Lohn von insgesamt Fr. 6474.40 bezog, was einem monatlichen Durchschnitt von rund Fr. 540.— entspricht; es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die Lohnhöhe im laufenden Jahre stark ändern wird.

In Landgemeinden, zu denen die Wohngemeinde des Rekurrenten gehört, beträgt das betriebsrechtliche Existenzminimum für ein Ehepaar ohne Kinder Fr. 271.25 im Monat. Dieser Ansatz ist auf den Rekurrenten anzuwenden. Allerdings leben noch die beiden mehrjährigen Söhne E. und A. im gemeinsamen Haushalte mit ihren Eltern; diese sind aber gegenwärtig nicht unterstützungsbedürftig und bezahlen dem Rekurrenten für die Leistungen, die sie aus dem elterlichen Haushalte beziehen, ein Kostgeld; sollte letzteres ungenügend sein, so wäre es Sache des Rekurrenten, seine Söhne zu einer angemessenen Mehrleistung zu veranlassen. Die Tatsache, daß der Rekurrent diesen Söhnen Kost und Wohnung gewährt, ist daher bei der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen.

¹⁾ Fortsetzung und Schluß aus Nr. 4, Seite 32.

Zum angegebenen Betrage von Fr. 271.25 sind zur Ermittlung des gesamten Zwangsbedarfs noch hinzuzuzählen: Die Wohnungsauslagen, allfällige Versicherungsprämien, Steuern, besondere Berufskosten und die Kosten außerordentlicher Ereignisse. Für die von ihm und seiner Familie benützte Wohnung hat der Rekurrent einen Mietzins von Fr. 60.— pro Monat zu entrichten. An Gewerkschaftsbeiträgen (einschließlich Versicherungsbeiträgen) zahlt der Rekurrent Fr. 6.70 pro Woche, oder rund Fr. 30.— pro Monat. Auch diese sind nach der Praxis bei der Berechnung des Zwangsbedarfs zu berücksichtigen. An Staats- und Gemeindesteuern hat der Rekurrent pro 1951 insgesamt Fr. 402.50 zu bezahlen, was — bei Annahme einer ratenweisen Zahlung — rund Fr. 34.— pro Monat ausmacht.

Der Rekurrent nimmt das Mittagessen an Werktagen in B. ein, wo er arbeitet. Nimmt man an, daß er für diese Mittagsverpflegung Fr. 1.50 mehr aufwenden muß, als er es zu Hause tun müßte, so macht das im Monat rund Fr. 33.— aus. Der Rekurrent tut durch Vorlage von Wäschereirechnungen dar, daß er zufolge der Krankheit seiner Frau die Wäsche auswärts besorgen lassen muß, was schon an sich Mehrauslagen verursacht; außerdem wird der Umstand, daß sich eine Kranke im Haushalte befindet, einen Mehrverbrauch an Wäsche zur Folge haben. Nach der Behauptung des Rekurrenten betragen die Auslagen für die Besorgung der Wäsche monatlich rund Fr. 20.—. Es dürfte sich rechtfertigen, hievon einen Betrag von Fr. 15.— im Sinne eines Mehraufwandes infolge der Krankheit der Ehefrau und der Bauarbeitertätigkeit des Ehemannes als Zuschlag zum Existenzminimum zu betrachten.

Sodann macht der Rekurrent geltend, durch die Krankheit seiner Frau entstanden ihm hohe Arzt- und Arzneikosten. Gemäß den vorgelegten Quittungen wurden im Jahre 1951 an verschiedene Ärzte Honorare im Gesamtbetrage von Fr. 115.30 bezahlt; die betreffenden ärztlichen Bemühungen erstreckten sich allerdings teilweise noch auf das Jahr 1950. Immerhin besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß Frau S. auch im Jahre 1952 wiederum laufend Ärzte konsultieren wird; es rechtfertigt sich, hiefür mutmaßliche Kosten von durchschnittlich Fr. 10.— pro Monat in Rechnung zu stellen. Die Behauptung des Rekurrenten, pro Woche würden für etwa Fr. 15.— Medikamente benötigt, dürfte nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens eine Übertreibung darstellen. Bei vorschriftsgemäßer Dosierung übersteigen die Kosten für die von Frau S. bezogenen Stärkungsmittel Fr. 30.— bis Fr. 40.— nicht. Ein Betrag von Fr. 35.— pro Monat dürfte das äußerste sein, was hier in Rechnung gestellt werden kann; es ist zu berücksichtigen, daß bereits das ohne Zuschläge berechnete Existenzminimum gewisse Ausgaben für die Gesundheitspflege in sich schließt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Zuschläge gelangt man auf einen Zwangsbedarf von Fr. 488.25 pro Monat. Bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 540.— bleiben somit noch Fr. 51.75 verfügbar, so daß also dem Rekurrenten theoretisch ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 50.— zugemutet werden könnte. Es ist aber nicht üblich, dem Unterstützungspflichtigen nur gerade das so errechnete Existenzminimum zu belassen; denn es werden ihm stets noch gewisse unvermeidliche Auslagen entstehen, die im Existenzminimum nicht eingerechnet sind (im vorliegenden Falle z. B. das Abonnement von zwei mit Lebensversicherungen verbundenen Wochenzeitschriften, Bahnfahrten der Ehefrau zwecks Konsultation von Ärzten usw.). Daher rechtfertigt es sich, die Unterhaltsbeiträge auf Fr. 40.— pro Monat herabzusetzen. Dem Rekurrenten wird auch dieser Betrag noch als hoch erscheinen; er mag aber bedenken, daß ihn der Unterhalt seiner Tochter mehr als Fr. 40.— pro Monat kosten würde, wenn er diese, wie er es im

erstinstanzlichen Verfahren vorgeschlagen hat, in der eigenen Haushaltung zu verpflegen hätte.

3. Der Rekurrent, der die Herabsetzung der monatlichen Beiträge auf Fr. 10.— verlangt hat, ist im wesentlichen unterlegen. Angesichts seiner bedrängten Lage rechtfertigt es sich indessen, ihm lediglich eine Entscheidegebühr von Fr. 20.— nebst Auslagen und Stempel aufzuerlegen. Eine völlige Befreiung von den Verfahrenskosten kommt schon deswegen nicht in Frage, weil der Rekurrent durch seine teilweise der Wahrheit nicht entsprechenden Angaben Weiterungen des Verfahrens verursacht hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Februar 1952.)

15. Etatstreit. *Ein nur noch vermindert arbeitsfähiger Dienstbote gehört nicht auf den Notarmenetat, solange er fähig ist, durch bescheidene Arbeitsleistungen Kost und Wohnung zu verdienen und dadurch die Beanspruchung der Armenfürsorge zu vermeiden. Wenn ein Arbeitgeber aus Mitleid das Dienstverhältnis mit einem vermindert arbeitsfähigen Dienstboten aufrechterhält, gilt dies nicht ohne weiteres als freiwillige Liebestätigkeit.*

1. F. M., geb. 4. Mai 1886, von und in A., wurde am 28. Oktober 1950 vom Armeninspektor gemäß dem Vorschlag der Armenbehörde A. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufgenommen. Mit Klage vom 23. November 1950 stellte die Fürsorgekommission der rückgriffsbedrohten Gemeinde B. beim Regierungsstatthalteramt S. das Begehren, die Etataufnahme sei auf den 1. Januar 1949, eventuell auf einen noch früheren Zeitpunkt zurückzudatieren, weil sie damals in Umgehung der gesetzlichen Ordnung, eventuell wegen freiwilliger Liebestätigkeit unterblieben sei. Den abweisenden Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 20. April 1951 zog die Rekurrentin rechtzeitig an die Fürsorgedirektion des Kantons Bern weiter. Vor oberer Instanz änderte sie alsdann ihr Begehren dahin ab, es sei die verfügte Etataufnahme wegen freiwilliger Liebestätigkeit auf den 1. Januar 1950 zurückzudatieren.

Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern trat mit Entscheid vom 4. Oktober 1951 auf das abgeänderte Rechtsbegehren der Fürsorgekommission von B. nicht ein und überwies die Akten zur Beurteilung dieses Begehrens an den zuständigen Regierungsstatthalter von B. Dieser wies das Begehren der Fürsorgekommission von B. mit Entscheid vom 20. November 1951 ab.

Diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission von B. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie beantragt, es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides die vom Kreisarmeninspektor am 28. Oktober 1950 verfügte Etatauftragung pro 1951 des F. M. auf den 1. Januar 1950 zurückzudatieren. Die Einwohnergemeinde A. beantragt die kostenfällige Abweisung des Rekurses.

2. Der heute 66jährige F. M. wohnte seit vielen Jahren in A., das er indessen von Zeit zu Zeit verließ, um Saisonstellen im Hotelgewerbe anzunehmen. Infolge eines Augenleidens hatte seine Sehkraft allmählich abgenommen; im übrigen war er aber noch kräftig und gesund. In den Jahren 1946 bis 1949 betätigte F. M. sich als Landarbeiter bei H. in A., wo er die Verpflegung und einen monatlichen Barlohn von Fr. 30.— bis Fr. 45.— verdiente. Daß er keine vollwertige Arbeitskraft war, ergibt sich ohne weiteres aus dieser bescheidenen Entlohnung, die jedoch für seinen Unterhalt genügte. Im November 1948 und im Juni 1949 erlitt F. M. leichtere Schlaganfälle, die aber seine Arbeitsfähigkeit nach den Aussagen der

Zeugen nicht wesentlich beeinträchtigt haben. Hingegen machte sich die Abnahme seiner Sehkraft immer stärker bemerkbar.

Im Herbst 1949 wünschte F. M. A. zu verlassen, da es zwischen ihm und seinem Arbeitgeber zu Differenzen gekommen war. Auf das hin fand er eine Stelle bei Landwirt S. in der Gemeinde B. Schon vor Eingehung des Anstellungsverhältnisses erhielt S. durch eine Nachbarin davon Kenntnis, daß F. M. halbblind sei. Trotzdem war er willens, den Mann einzustellen, um wenigstens eine kleine Hilfe zu haben. Allerdings bemerkte er bald, daß es mit der Sehkraft des F. M. schlimmer bestellt war, als er erwartet hatte. M. gab sich jedoch bei der Arbeit redlich Mühe und erwies sich als angenehmer Hausgenosse, so daß ihm S. neben Kost und Logis noch einen kleinen Barlohn gewährte und ihn bis zum Frühjahr 1950 behielt. Im Frühling 1950 kehrte F. M. nach A. zurück und fand auch dort noch eine leichte Stelle bei W., wo ihm nebst Verpflegung und Unterkunft ein kleiner Barlohn verabfolgt wurde. Erst als M. im Juni 1950 wiederum einen Schlaganfall erlitt, der seine Arbeitskraft weiter beeinträchtigte, leistete die Spendkasse der Einwohnergemeinde A. ab 1. Juli 1950 an W. ein monatliches Kostgeld von Fr. 50.—.

3. Die Rekurrentin macht nun geltend, S. habe durch die Aufnahme des F. M. während des Winters 1949/50 freiwillige Liebestätigkeit geübt; ohne diese Hilfeleistung hätte M. bereits im Herbst 1949 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen.

Unter freiwilliger Liebestätigkeit versteht man materielle Fürsorgeleistungen, die ein Privater oder eine private Institution einer Person erbringt oder zu erbringen sich verpflichtet, ohne gesetzlich dazu verhalten zu sein (*Thomet*, Die Rückdatierung von Etataufnahmen, in *Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht*, Band 49, Seite 9). Als freiwillige Liebestätigkeit gilt insbesondere auch die unentgeltliche Weiterverpflegung erwerbsunfähig gewordener Dienstboten durch den bisherigen Arbeitgeber (*Monatsschrift*, Band 35, Nr. 158; Band 44, Nr. 10; Band 47, Nr. 85). Eine bedürftige Person, deren Unterstützung von der freiwilligen Liebestätigkeit übernommen wird, und die deshalb die amtliche Armenpflege nicht belastet, kann nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden. Die Nichtauftragung bedeutet in diesem Falle keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung (*Monatsschrift*, Band 36, Nr. 71). Die freiwillige Liebestätigkeit bildet indessen einen eigenen, von demjenigen der Umgehung der gesetzlichen Ordnung unabhängigen Rückdatierungsgrund: Eine infolge Aufhörens oder Ungenügens der freiwilligen Liebestätigkeit nötig werdende Etataufnahme ist auf den Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem sie ohne die Intervention derselben hätte erfolgen müssen (*Monatsschrift*, Band 37, Nr. 97; Band 44, Nr. 147, Erw. 3 und dort genannte Entscheide).

Im vorliegenden Falle ist nun abzuklären, ob die Leistungen, die F. M. von S. bezogen hat (Kost, Logis und Barlohn) unter den Begriff der freiwilligen Liebestätigkeit fallen oder ob sie den wirtschaftlichen Gegenwert für die Arbeitsleistungen des M. dargestellt haben. Diesbezüglich treffen die Erwägungen der Vorinstanz in allen Teilen zu. Aus den Aussagen von F. M. selber und denen des Zeugen H. geht sehr deutlich hervor, daß es ihnen im Herbst 1949 nicht darum ging, für F. M. einen unentgeltlichen Pflegeplatz zu finden, sondern eine Stelle als landwirtschaftliche Hilfskraft. S. seinerseits suchte für seinen Betrieb eine wenn auch bescheidene Hilfe. Der Wille beider Parteien richtete sich somit auf den Abschluß eines — gemäß Art. 319 des Obligationen-Rechtes entgeltlichen — Dienstvertrages. Es mag nun zutreffen, daß M. in diesem Zeitpunkt nur noch über

eine recht geringe Arbeitskraft verfügte; war er ja, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, infolge seines Augenleidens zu den Feldarbeiten nicht mehr zu gebrauchen. Auf der andern Seite steht aber fest, daß er doch den ganzen Winter hindurch fleißig und willig gearbeitet hat, soweit seine Fähigkeiten eben reichten; er beschäftigte sich vorwiegend mit Holzen. S. erklärt, M. sei mit seiner Arbeit langsam vorwärtsgekommen. Eine geldwerte Arbeitsleistung war aber doch wohl vorhanden; sonst ließe es sich nicht erklären, wieso S. seinem Arbeitnehmer neben der Gewährung von Kost und Unterkunft noch einen Barlohn von über Fr. 20.— ausrichtete, obschon ihm M. gesagt hatte, beim vorherigen Arbeitgeber habe er nur Fr. 20.— pro Monat erhalten. Sodann hat S. darauf hingewiesen, daß M. „ein kleiner Esser“ gewesen sei; daraus darf gefolgert werden, daß M. seinen Unterhalt auch durch eine verhältnismäßig geringe Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage war. Ferner erklärt S., nach der Entlassung hätte er M. keinem andern Landwirt mehr empfohlen, da er *höchstens noch Kost und Logis hätte verdienen können*. Tatsächlich fand M. nach seiner Rückkehr nach A. wiederum eine Stelle, in welcher er für seine Arbeit nebst der Gewährung von Kost und Unterkunft mit einem Taschengeld entschädigt wurde, bis dann seine Arbeitskraft eben im *Sommer 1950* infolge eines erneuten Schlaganfalles entscheidend abnahm. Bis zum Sommer 1950 ist es M. also gelungen, sich ohne Armenunterstützung schlecht und recht durchzubringen. Allerdings wird es wesentlich dem Mitleid, das S. mit M. empfand, zuzuschreiben sein, daß er ihn so lange behielt; entgegen der Auffassung der Rekurrentin darf aber aus diesem Umstande nicht ohne weiteres gefolgert werden, es liege freiwillige Liebestätigkeit vor. Das Mitleid eines Arbeitgebers kann eben auch den Beweggrund zur Aufrechterhaltung eines *Dienstverhältnisses* bilden. Der vorliegende Fall dürfte sich zwar stark der Grenze nähern, wo das entgeltliche Dienstverhältnis aufhört und die freiwillige Liebestätigkeit beginnt. Das Vorliegen der letzteren muß aber schon dann verneint werden, wenn sich ein Arbeitnehmer durch seine Arbeitsleistung einfach Kost und Unterkunft zu verdienen vermag, sofern nicht etwa — was bei M. aber nicht zutraf — dauernd noch andere Aufwendungen (zum Beispiel ärztliche Behandlung, Medikamente, größere Anschaffungen usw.) für ihn gemacht werden müssen. Daß M. bis zum Sommer 1950 noch Arbeitsstellen fand und seinen Unterhalt zu erwerben vermochte, wird freilich auch auf den gegenwärtigen Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten zurückzuführen sein. Die heutige Lage auf dem Arbeitsmarkt zwingt eben manche Landwirte dazu, mit gebrechlichen Leuten, wie M. es ist, vorlieb zu nehmen. Damit hat sich auch die Grenze zwischen Dienstverhältnis und freiwilliger Liebestätigkeit verschoben: Vermindert Arbeitsfähige, die früher in Pflegeplätze oder Anstalten hätten versorgt werden müssen, finden heute wieder bescheidene Arbeitsplätze.

Aber selbst wenn man auch annehmen wollte, S. habe M. gegenüber wenigstens dadurch teilweise freiwillige Liebestätigkeit geübt, daß er ihm über die Gewährung von Kost und Unterkunft hinaus noch ein monatliches Taschengeld ausrichtete, so könnte dieser Umstand doch nicht als kausal für die Hinausschiebung der Etataufnahme betrachtet werden; denn die Etataufnahme brauchte nicht zu erfolgen, solange M. zumindest Verpflegung und Unterkunft — also das zum Lebensunterhalt damals unumgänglich Notwendige — zu verdienen vermochte. Die freiwillige Liebestätigkeit — wenn eine solche in geringem Umfange bei S. überhaupt vorlag — rechtfertigt ja nicht einmal eine (widerlegbare) Vermutung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit (*Thomet a. a. O.; Blumenstein* in Monatschrift, Band 14, Seite 337 ff.).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Praxis der Rückdatierung von Etataufnahmen mit großer Vorsicht zu handhaben, und daß *nur bei ganz klaren Fällen* von freiwilliger Liebestätigkeit die rückwirkende Etatauftragung zu verfügen ist (Monatsschrift, Band 39, Nr. 24). Ein derart klarer Fall liegt hier aber nach dem Gesagten nicht vor.

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin, auf deren Gebiet sich F. M. nur während eines Winters aufgehalten hat, wird dies vielleicht als Härte empfinden. Solche Härtefälle sind aber bei der formellen Ordnung des geltenden Armengesetzes gelegentlich nicht zu vermeiden. Sie gleichen sich übrigens im Laufe der Zeit aus. — Zuzufolge ihres Unterliegens hat die Rekurrentin die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen und der Rekursbeklagten eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 105, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 4. März 1952.)

16. Etatstreit. *Ein außereheliches Kind gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn es vermögenslos ist und weder seine Eltern noch andere Blutsverwandte in absehbarer Zeit zur Erbringung der nötigen Unterhaltsleistungen verhalten werden können. — Von einem mehrfach vorbestraften, liederlichen und arbeitsscheuen Kindsvater darf erst dann angenommen werden, er werde seiner Unterhaltspflicht genügen, wenn er sich nach der Entlassung aus einer Strafanstalt während längerer Zeit in der Freiheit bewährt hat; der Umstand allein, daß er sich in der Strafanstalt gut aufgeführt hat, rechtfertigt diese Annahme noch nicht.*

1. Der Armeninspektor hat am 8. November 1951 gemäß dem Vorschlag der städtischen Fürsorgedirektion B. das Kind A. P., geb. 14. Juni 1950, außerehelicher Sohn der E. P., von F., zur Zeit in Privatpflege, in K., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1952 aufgenommen. Eine von der rückgriffsbedrohten Gemeinde B. gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hat der Regierungsstatthalter von B. am 23. Januar 1952 abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie beantragt Aufhebung der Etataufnahme. Die städtische Fürsorgedirektion B. schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

2. Ein außereheliches Kind gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn es vermögenslos ist und weder seine Eltern noch andere Blutsverwandte in absehbarer Zeit zur Erbringung der nötigen Unterhaltsleistungen verhalten werden können (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 47, Nr. 118; Band 50, Nr. 4).

Die Vermögenslosigkeit des Kindes A. P. ist unbestritten. Die Etataufnahme erscheint somit dann als gerechtfertigt, wenn es nicht möglich ist, unterhalts- bzw. unterstützungspflichtige Personen zur Leistung ausreichender Beiträge an den Unterhalt des Kindes heranzuziehen, zumal nicht behauptet wird, daß andere Hilfsquellen (freiwillige Beiträge wohltätiger Institutionen usw.) zur Verfügung stehen.

3. Die Mutter des Kindes A. P., die ledige E. P., arbeitet seit längerer Zeit als Hausangestellte in B.; sie bezieht einen Monatslohn von Fr. 140.— nebst Kost und Unterkunft. Sie hat sich verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts ihres Kindes monatliche Beiträge von je Fr. 60.— zu leisten. Dieser Zahlungspflicht ist sie unbestrittenermaßen bis zum Zeitpunkt der Etatverhandlung (und offenbar auch seither) nachgekommen.

Als Vater des Kindes ist der bevormundete und mehrfach vorbestrafte A. W., geb. 1922, festgestellt worden. Dieser wurde am 27. Oktober 1951, also wenige Tage vor der Etatsverhandlung, aus der Strafanstalt bedingt entlassen und gleichzeitig unter Schutzaufsicht gestellt. Er trat hierauf eine Stelle bei der Firma S. an. Auch er ist dem Kinde A. P. gegenüber zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von je Fr. 60.— verpflichtet. Im Zeitpunkte der Etatverhandlung hatte er hieran noch nichts geleistet.

Das Kind A. P. leidet an einer Blutkrankheit; wegen dieser mußte es während längerer Zeit in einem Heim gepflegt werden, wo es sich gut entwickelte. Im Verlaufe des Jahres 1951 konnte es zu Frau S., in K., in Privatpflege gegeben werden. Aus den Akten ergibt sich, daß die Pflege des Kindes sicher immer große Aufmerksamkeit und Sachkenntnis erfordern wird; es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, daß das Kind in naher Zukunft wieder in ein Spital oder ein Kinderheim verbracht werden müßte. Die Pflegemutter des Kindes beansprucht und erhält für dieses ein monatliches Kostgeld von Fr. 90.—. Sie hat sich dahin geäußert, es werde sich mit der Zeit schon zeigen, ob das jetzige Kostgeld genüge; vorläufig sei dies der Fall. Es darf demnach darauf abgestellt werden, daß der Unterhalt des Kindes zum mindesten während des Jahres 1952, für welches die Etataufnahme erfolgt ist, einen gleichbleibenden Betrag von Fr. 90.— im Monat erfordert. Da die Mutter des Kindes, wie bereits erwähnt, hieran regelmäßig die ihr auffallenden monatlichen Beiträge von Fr. 60.— entrichtet — daß sie mehr leisten könnte, ist nicht dargetan und wird auch von keiner Seite behauptet —, ist das Kind nur dann als dauernd unterstützungsbedürftig im Sinne von §§ 2, Ziff. 1, lit. a und 6 des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu betrachten, wenn es nicht gelingt, die sich ergebende Differenz von Fr. 30.— pro Monat vom Kindsvater A. W. erhältlich zu machen. Dabei ist für die Beurteilung der Zeitpunkt der Etatverhandlung maßgebend. Nach ständiger Praxis können Verhältnisse, die erst nach den Etatverhandlungen eingetreten sind, im Beschwerde- und Rekursverfahren nur insoweit berücksichtigt werden, als schon bei den Etatverhandlungen mit Sicherheit vorausgesehen war, daß sie innerhalb weniger Monate eintreten werden (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, Nr. 74 und 120, und dort zitierte Entscheide).

4. Nicht entscheidend ist der Umstand, daß der offensichtlich vermögenslose A. W. bis zum Zeitpunkt der Etatverhandlung seiner Alimentationspflicht nicht nachgekommen war. Seine Entlassung aus der Strafanstalt erfolgte ja erst wenige Tage vor der Etatverhandlung; es dürfte ihm daher objektiv unmöglich gewesen sein, bereits bis zum 8. November 1951, dem Tage der Etatverhandlung, etwas zu leisten. Maßgebend ist aber, ob anlässlich der Etatverhandlung mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden konnte und mußte, daß W. nun auf längere Zeit hinaus einen regelmäßigen Verdienst erzielen und daraus Unterhaltsbeiträge in genügender Höhe leisten werde.

Aus dem eingeholten Strafbericht und einem Berichte des früheren Vormundes von W. ergibt sich, daß W. als liederlich, arbeitsscheu und haltlos gilt und daß er seit seinem 16. Lebensjahr immer wieder straffällig geworden ist. In der Zeit von der frühern Entlassung aus der Strafanstalt (23. November 1948) bis zu seiner erneuten Verhaftung Ende August 1950 hat W. über dreißig Arbeitsstellen angetreten; fast überall ließ er sich nach zwei bis drei Tagen wieder auszahlen. Diese Umstände ließen im Zeitpunkt der Etataufnahme des Kindes für die Zukunft nur eine ungünstige Prognose zu. Allerdings hat sich W. bei seiner letzten Strafverbüßung durch eine gute Aufführung in der Strafanstalt die

bedingte Entlassung erwirkt; daraus durfte aber noch keineswegs geschlossen werden, er werde sich auch in der Freiheit bewähren. Es mag sein, daß W. in der Zeit seiner Strafhaft gute Vorsätze gefaßt hat; ob er aber nach der Entlassung aus der Anstalt die nötige Willenskraft aufbringen werde, um diese Vorsätze auch in die Tat umzusetzen, war im Zeitpunkt der Etatverhandlung angesichts seiner Haltlosigkeit noch völlig ungewiß; insbesondere brauchte keineswegs angenommen zu werden, der Umstand, daß W. nun bevormundet sei und unter Schutzaufsicht stehe, bürge für sein Wohlverhalten in der Freiheit. Erst wenn W. es einmal in der gleichen Arbeitsstelle längere Zeit aushält, und wenn er dabei auch einen geordneten Lebenswandel an den Tag legt, wird man bei der Fällung eines Etatentscheidendes annehmen können, W. werde regelmäßig bestimmte Unterhaltsbeiträge leisten. Daß W., wie die Rekurrentin in ihrem Rekurse vom 1. Februar 1952 geltend macht, seit seiner Entlassung bereits Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 265.— geleistet hat, ist im vorliegenden Falle unerheblich. Der Streit muß so entschieden werden, wie er sich im Zeitpunkt der Etatverhandlung darbot, und damals war nach dem Gesagten hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge des W. eine ungünstige Voraussage am Platze, es durfte nicht damit gerechnet werden, daß W. die vorerwähnte Kostgelddifferenz von Fr. 30.— pro Monat decken werde. In diesem Umfange mußte demnach eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes A. P. angenommen werden, so daß dieses mit vollem Recht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen war.

Übrigens käme man zu keiner anderen Lösung, wenn man der Argumentation der Rekurrentin folgen und auf die Verhältnisse abstellen wollte, die nach der Etatverhandlung eingetreten sind. W. hat es nämlich an seiner Arbeitsstelle im Tessin keine zwei Monate ausgehalten. Unter Zurücklassung von Schulden ist er schon vor Weihnachten 1951 in die deutsche Schweiz zurückgekehrt, wo er sich mit verschiedenen Frauenspersonen herumtrieb und sein Geld verpraßte. Zur Zeit befindet er sich wieder in Haft.

5. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin trägt gemäß § 105, Abs. 4, ANG, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

(Entscheid der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 26. März 1952.)
